

**Allgemeinverfügung**  
**der Stadt Kitzscher zum Verbot des Abrennens von pyrotechnischen**  
**Gegenständen aller Klassen (Feuerwerkskörper)**  
**auf dem Marktplatz in Kitzscher in der Zeit vom 31.12.2024 bis zum 01.01.2025**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Nr. 1, 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I Seite 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist, wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Über die gesetzlich bestehenden Verbote hinaus, ist es im Bereich des Marktplatzes (Flurstücke 605/5, 603/23 und 603/31 Gemarkung Kitzscher) Kitzscher untersagt vom Silvestertag 31.12.2024 00:00 Uhr bis zum Neujahrstag 01.01.2025 24:00 Uhr pyrotechnische Gegenstände aller Kategorien im Sinne des § 3 a Abs. 1 Nr. 1 a-d Sprengstoffgesetz (Sprengstoffgesetz – SprengG) (Kleinf Feuerwerk, wie zum Beispiel Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Feuerwerksbatterien, Feuertöpfe, Leuchtfeuerwerk, Flugartikel usw.) abzubrennen.

Der betroffene Bereich, auf den sich die Anordnung bezieht, wird auf den Bereich des Marktplatzes begrenzt. Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Im übrigen Stadtgebiet gilt die gesetzliche Regelung des § 23 Abs. 1 1. SprengV. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. S. 1294) geändert worden ist, angeordnet.

3. Die Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4. Verstöße gegen diese Verfügung können nach § 46 Nr. 9 der 1. SprengV als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

**Begründung zu 1.**

Generell dürfen nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtfeuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur von Erlaubnisinhabern verwendet werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen grundsätzlich aller Personen über 18 Jahren diese pyrotechnischen Gegenstände verwenden.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze)

enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um ein Kleinfeuerwerk, in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper bereits Entfernungen von vielen Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch- und Lärmentwicklung erzeugen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allerdings allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Im Bereich des Marktplatzes Kitzscher stehen schützenswerte Gebäude, die zum Großteil in Fachwerkbauweise errichtet worden sind. Diese Gebäude sind aufgrund ihrer Bauweise (Skelettbau aus Holz, verputztes Holzgeflecht) besonders brandempfindlich. Insbesondere bei so genannten Hochfeuerwerken mit eigenem Antrieb (z. B. sog. Raketen) ist daher von Brandgefährdungen auszugehen. Aufgrund der dichten Bebauung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung besteht darüber hinaus im Fall eines Schadensfeuers eine erhebliche Gefahr, dass sich das Schadensereignis auf weitere Gebäude im Umfeld ausweitert und eine Brandbekämpfung dadurch erschwert wird oder im schlimmsten Fall nicht mehr möglich ist.

Der Marktplatz wird in der Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Dabei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2/F2 (Raketen, Batterien, Knallkörper etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer mehr kommt es dabei, auch aus angetrunkenem Übermut, zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, aber insbesondere für die Bausubstanz der Gebäude.

In den Jahren 2021 & 2022 kam es durch das Zünden von Kugelbomben an den angrenzenden Gebäuden des Marktplatzes sowie am Marktplatz selbst zu erheblichen Schäden an Fassaden, Fenstern, Türen und Untergrund des Marktplatzes. Unter anderen gingen Scheiben zu Bruch und in den Fassaden der Gebäude, befanden sich eine Vielzahl von Brandlöchern. Des Weiteren hat sich an einigen Stellen das Pflaster des Marktplatzes gehoben.

Im Jahr 2022 wurde auf einem Feld der Gemarkung Kitzscher, beim unsachgemäßen Zünden einer Kugelbombe, ein Jugendlicher schwerverletzt.

Es ist auch in diesem Jahr von einer Wiederholung dieses Verhaltens auszugehen.

Weiterhin ist der Bereich des Marktplatzes Kitzscher sehr dicht besiedelt, so dass die Lärmauswirkungen von pyrotechnischen Gegenständen mit lediglich Knallwirkung hier unzumutbaren Lärm für die Anwohnerinnen und Anwohner des betreffenden Bereiches verursachen.

Es besteht somit im Falle des Abbrennens der genannten Gegenstände ganzzeitig eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der im Bereich des Marktplatzes lebenden Anwohnerinnen und Anwohner sowie auch für das Eigentum in diesem Bereich.

Um zukünftigen Schäden an Leib und Leben sowie einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden zu vermeiden, ist ein generelles Verbot für den Bereich des Marktplatzes Kitzscher angezeigt und vertretbar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1

GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen von der Verfassung wegen hohen Rangs beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern.

### **Begründung zu 2.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage hiergegen grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Falle der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch die bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände im Bereich des Marktplatzes Kitzscher abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, den Bereich des Marktplatzes Kitzscher und ihrer Anwohner zu schützen.

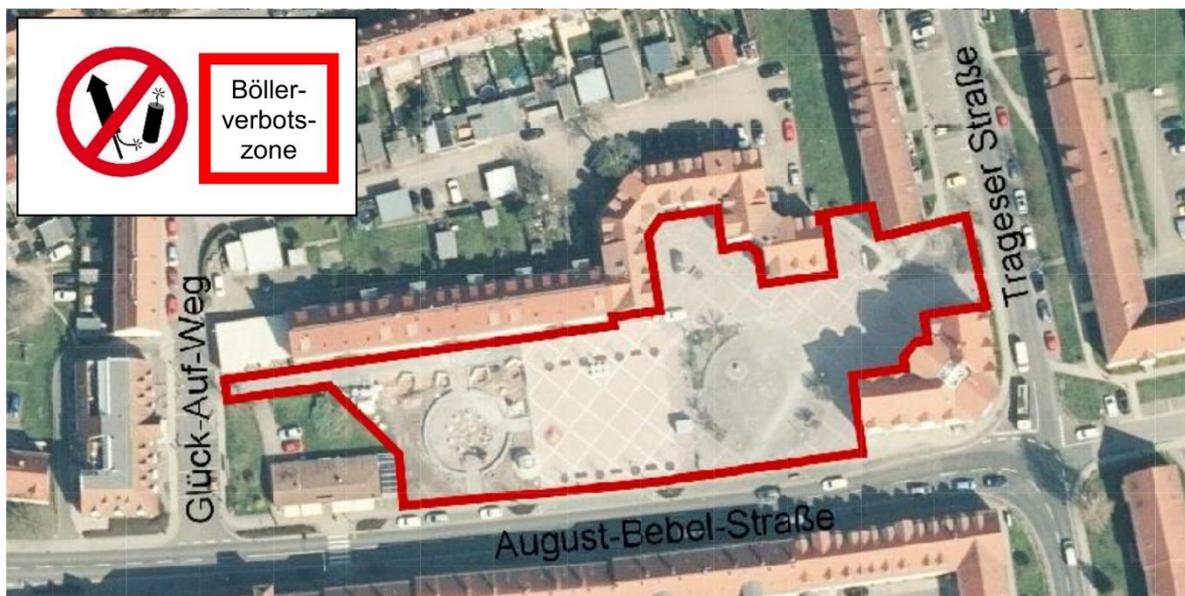
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeister der Stadt Kitzscher, Ernst-Schneller-Straße 1, 04567 Kitzscher, Widerspruch eingelegt werden.



Schramm  
Bürgermeister

### **Lageplan**



In dem rotumrandeten Gebiet dürfen am 31. Dezember 2024 und am 1. Januar 2025 keine Feuerwerkskörper abgebrannt werden.